



63

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



22

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen / r.
Unser aller gnädigster König und Herr / aus eingekommenen Be-
richten wahrnehmen / daß in Dero Landen der Mangel an Getreyde sich mehr
und mehr spühren läset / daher dieselbe aus Landes-Väterlichen Sorgfalt aller gnädigst
bedacht seynd / alles nöthige vorzulehren / wödurchein moderater Korn-Preißerhalten/
und alle besorgliche Theurung abgewendet werden möge / und wiewohl nun Seine Königl.
Majestät anfangs entschlossen gewesen / das Brandtwein brennen in Dero Provinzien
gänzlich zu untersagen / haben dieselbe dennoch nach anderweit geschenehen geziemenden
Vortrag / den Verboth des Brandtwein brennens noch zur Zeit dahin zu limitiren aller-
gnädigst befohlen; Nehmlich alle diejenigen / welche Brandtwein zu brennen berechtiget /
sollen bis zu anderweitigen Verordnung / ein mehrers nicht / als den 4. Theil / dessen was sie
bis hero debittiren können / sich hinführo zu brennen unterstehen / jedoch und so ferne die
Brandtwein-Brenner erweislich aus frembden Landen Getreyde herein bringen / davon
soll ihnen Brandtwein zubrennen unverwehret seyn; Wie denn aller höchst gedachte Seine
Königl. Majestät allen dero Land- und Steuer-Räthen Kriegs- und Creys-Commiffa-
rien auch Beampten und Magisträten hiermit ausdrücklich und alles Ernstes befehlen / al-
sofort nach Publication dieses Edicts darnach zu verfahren / und die Creys-Land- und
Musreuter zu fleißiger Visitation ernstlich anzuhaltten / nicht weniger bey denen Ziese- und
Accise-Castlen die zulängliche Verfügung zumachen / daß nach proportion der vorigen
Consumtion mehr nicht / als vor skünfftig auf den 4. Theil die Ziese und Accise ertheilte
werde; Sumehrerer Ußrt und dessen haben dieselbe dieses Edict höchst eigenhändig unter-
schrieben / und mit Dero Königlichem Insiegel zu bedrucken / auch zum öffentlichen Druck
zu befördern aller gnädigst anbefohlen. Signatum Berlin / den 10. Octobr. 1714.



Hr. Wilhelm.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page.]

22





AB 180 015



68 - Hs

69 - Hs

85 - Hs

ab
↓

sb
vom Post

R





21
Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen / 2c.
Unser aller gnädigster König und Herr / aus eingekommenen Be-
richten wahrnehmen / daß in Dero Landen der Mangel an Getreyde sich mehr
und mehr spühren läset / daher dieselbe aus Landes-Väterlichen Sorgfalt aller gnädigst
bedacht seynd / alles nöthige vorzulehren / wodurch ein moderater Korn-Preis erhalten /
und alle besorgliche Theurung abgewendet werden möge / und wiewohl nun Seine Königl.
Majestät anfangs entschlossen gewesen / das Brandtwein brennen in Dero Provinzien
gänglich zu untersagen / haben dieselbe dennoch nach anderweit geschehenen geziemenden
Vortrag / den Verboth des Brandtwein brennens noch zur Zeit dahin zu limitiren aller-
gnädigst befohlen; Nehmlich allediejenigen / welche Brandtwein zu brennen berechtiget /
sollen bis zu anderweitigen Verordnung / ein mehrers nicht / als den 4. Theil / dessen was sie
bisher debitiren können / sich hinführo zu brennen unterstehen / jedoch und so ferne die
Brandtwein-Brenner erweislich aus frembden Landen Getreyde herein bringen / davon
soll ihnen Brandtwein zubrennen unverwehret seyn; Wie denn aller höchst gedachte Seine
Königl. Majestät allen dero Land- und Steuer-Räthen / Krieges- und Creys-Commis-
sarien auch Beampten und Magisträten hiermit ausdrücklich und alles Ernstes befehlen / al-
sofort nach Publication dieses Edicts darnach zu verfahren / und die Creys-Land- und
Ausreuter zu fleißiger Visitation ernstlich anzuhalten / nicht weniger bey denen Ziese- und
Accise-Castlen die zulängliche Verfügung zu machen / daß nach proportion der vorigen
Conlumption mehr nicht / als vor skünfftig auf den 4. Theil die Ziese und Accise ertheilet
werde; Sumehrerer Uhr und dessen haben dieselbe dieses Edict höchst eigenhändig unter-
schrieben / und mit Dero Königlichem Insiegel zu bedrucken / auch zum öffentlichen Druck
zu befördern aller gnädigst anbefohlen. Signatum Berlin / den 10. Octobr. 1714.



Hr. Wilhelm.

